

Falls dagegen diese Forderung und dieses Anerbieten angenommen wird, werden die kombinierten Tarife so angewandt, wie sie gelten...“ Vgl. ferner das *vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 3. Juli 1924* RGBl. 1925, II, S. 815:

Art. 6 Abs. 3: „Die Deutsche Regierung behält sich vor, die Anwendung des Vertragstarifs und gegebenenfalls des Minimaltarifs für andere Waren als die in der oben genannten Anlage bezeichneten zu beantragen. Die Griechische Regierung *verpflichtet sich*, schon jetzt einen derartigen Antrag wohlwollend zu prüfen.“

Die Gewährung der bedingten Meistbegünstigungsklausel ist also nicht nur eine unverbindliche Bereitwilligkeitserklärung, über eine Zollherabsetzung und das hierfür zu leistende Äquivalent zu verhandeln, sondern sie begründet eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung eines handelspolitischen Vorteils gegen Leistung eines von den Parteien noch festzusetzenden Entgelts. Die bedingte Meistbegünstigungsklausel stellt demnach einen Vorvertrag dar, kraft dessen der eine Staat verpflichtet wird, sich in einem gegenseitigen Verträge mit seinem Vertragsgegner über das Entgelt für einen von ihm zu gewährenden Vorteil zu einigen¹.

Gewiß ist ein derartiger Vorvertrag nur verbindlich und überhaupt erfüllbar, wenn sich das zu leistende Entgelt bestimmen läßt. Hier ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, wenn der meistbegünstigte Staat den Vorteil auf Grund eines umfangreichen Handelsvertrages mit dem verpflichteten Staate erhielt, aus welchem seine Gegenleistung hierfür nicht erkennbar ist. Wenn aber auch in den Handelsvertragsverhandlungen jede Einzelleistung eines der beiden Staaten gegen eine entsprechende Gegenleistung ausgehandelt wird, bedeutet doch im Ergebnis — juristisch betrachtet — nur die Gesamtheit der Verpflichtungen des einen Staates das Äquivalent der Gesamtheit der Verpflichtungen des andern Staates. Vgl. z. B. den *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und den Niederlanden vom 21. Jan. 1839*².

¹ Einige Verträge bestimmen, daß der berechtigte Staat an dem Vorteil, der einem dritten gewährt wird, „unverzüglich“ teilhaben solle, das bedeutet, — wenn der Vorteil entgeltlich gegeben wurde — unverzüglich nach Gewährung des festgestellten Entgelts. V. TEUBERN: a. a. O. S. 70 nimmt an, daß die Vereinbarung auf den Zeitpunkt, wo der Vorteil dem dritten Staate gewährt wird, zurückwirken soll. Hierzu besteht m. E. kein Anlaß. Das Wort unverzüglich bezieht sich auf die unentgeltlichen Vorteile, also auf die Tarifklausel. Die Rückwirkung würde praktisch zu dem unbefriedigenden Ergebnis der Wiederauflösung erledigter Zollsachen führen, was von den Parteien kaum gewollt sein kann.

² Die Zusatzkonvention zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und China vom 31. März 1880, RGBl. 1881, S. 261, stellt insofern eine Ausnahme dar, als in den einzelnen Vertragsartikeln je einem chinesischen Zugeständnis das entsprechende deutsche Zugeständnis gegenübergestellt ist. Vgl. hier v. TEUBERN: a. a. O. S. 53 und NEBEL: Der rechtliche Inhalt der Handelsverträge. Annalen des Deutschen Reichs 1913, S. 145.